



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Niederbayern  
als Vertreter des Öffentlichen Interesses

wegen

Asylverfahren/Asylverfahren

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lohner als Einzelrichter  
ohne mündliche Verhandlung am **7. August 2008** folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Der am 1977 in Karbala geborene Kläger, irakischer Staatsangehöriger, nach Angaben des Klägervertreters sunnitischer Religionszugehöriger, stellte nach erfolglosem, rechtskräftigem Abschluss seines (ersten) Asylverfahrens (Az. 279881-438) durch den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (kurz: Bundesamt) vom 14.3.2003 und rechtskräftigem Urteil des VG Regensburg vom 26. Mai 2004 RN 3 K 04.30351 am 23. Mai 2008 Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Asylfolgeantrag).

Hierbei gab er unter anderem an:

Es gebe zwischenzeitlich religionsbedingte Verfolgungsmaßnahmen für die im Irak lebenden Sunniten und Schiiten. Nach der Rechtsprechung des VG Ansbach, die der BayVGH im Urteil vom 14. November 2007 - 23 B 30496/07 bestätigt hat, seien irakische Staatsangehörige, sunnitischer Religionszugehörigkeit bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt. Ihnen stünde auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zu.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2008 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Ziffer 1) und den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 14. März 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AusIG (Ziffer 2) ab. Hinsichtlich der näheren Begründung wird auf diesen Bescheid verwiesen.

Gegen diesen am 8. Juli 2008 zur Post gegebenen Bescheid erhob der Kläger am 11. Juli 2008 Klage.

Er beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 2. Juli 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor:

Der Auffassung des BayVGh im Urteil vom 14. November 2007, wonach irakischen Staatsangehörigen, sunnitischer Religionszugehörigkeit aus dem Zentralirak bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht und eine innerstaatliche Fluchialternative nicht besteht, sei zu folgen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze der Parteien und auf die vorgelegten Asylakten Bezug genommen.

Das Gericht hat die mit Einzelrichterbeschluss vom 29. Juli 2008 mitgeteilten Erkenntnisquellen (Auskünfte und Berichte) in das Verfahren eingeführt. Die Parteien haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das Bundesamt hat zu Recht den Folgeantrag und damit die Durchführung eines neuen Asylverfahrens mit dem Ziel der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten abgelehnt.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein neues Asylverfahren nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags nur durchzuführen, wenn sich die der Asylabelnung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

Ein solcher Antrag ist aber gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelfe, geltend zu machen. Der Antrag muss gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Die genannten Voraussetzungen sind gegeben. Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 hat sich die Rechtslage geändert. Nach § 60 Abs. 1 Buchst. c AufenthG ist auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Gegensatz zur früheren Rechtslage vom Verfolgungsschutz des § 60 Abs. 1 AufenthG umfasst. Neu ist auch, dass nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Zudem ist durch das Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 und des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. S. 1960 ff.) zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union eine für den Betroffenen günstigere Rechtslage eingetreten. Seit der vorangegangenen rechtskräftigen/bestandskräftigen Entscheidung des Bundesamts hat sich somit die Rechtslage geändert, so dass die Durchführung eines Asylverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 AsylVfG nicht aus formellen Gründen abgelehnt werden konnte. Das Gericht hat in einem solchen Fall die Pflicht zur Herstellung der Spruchreife. Dabei ist von ihm zu prüfen, ob eine abschließende Entscheidung zu Lasten oder zu Gunsten der Klagepartei möglich ist. Ist dies der Fall, hat es „durchzuentscheiden“ (BVerwGE vom 10.2.1998 BVerwGE 106, 171 ff. und auch vom 20.10.2004 BVerwG 1 C 15.3). Die Entscheidung des Bundesamts, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu verneinen, ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klagepartei nicht in ihren Rechten.

1. Aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisquellen stellt sich für das Gericht die Lage im Irak wie folgt dar:

Als Folge der unter der Leitung der USA geführten Militäraktion im Frühjahr 2003 hat die Regierung von Saddam Hussein ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren (vgl. AA-Lagebericht v. 7.8.2003). Das Land stand unter Besatzungsrecht und wurde von einer „Übergangsbehörde“ (CPA) unter Führung der USA regiert. Seit 28. Juni 2004 ist der Irak formell souverän. Am 30. Januar 2005 fanden die ersten demokratischen Wahlen statt. Als Sieger mit absoluter Mehrheit ging die Schiitenallianz aus der Wahl hervor. Diese ging mit der bei den Wahlen zur zweitstärksten Liste aufgestiegenen Kurdenallianz eine Koalition ein. Die Ressortaufteilung in der Übergangsregierung folgt weitgehend dem ethnischen und religiösen Proporz im Irak. Die Schiiten stellen den Ministerpräsidenten Al-Dschaafari und 16 Minister, die Kurden 8 Minister, die Sunniten 6, die Christen und Turkmenen je einen Minister. Zum Staatspräsidenten wurde am 6. April 2005 der Kurde Dschalal Talabani gewählt. Die irakische Bevölkerung nahm am 15. Oktober 2005 in ei-

nem Referendum die neue irakische Verfassung an. Die Verfassung bestimmt, dass Irak ein demokratischer föderaler und parlamentarisch-republikanischer Staat ist. Der Islam ist Staatsreligion und eine Hauptquelle der Gesetzgebung. Die Verfassung enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog und garantiert eine Frauenquote von 25 % im Parlament. Die Öleinkünfte werden gemeinsam von Zentral- und Regionalregierungen verwaltet. Am 15. Dezember 2005 fanden im Irak Parlamentswahlen statt. Die dabei erhielten die Vereinigte Irakische Allianz (Schiiten) als stärkste Kraft 47 %, das Kurdische Bündnis ca. 19 %, die Irakische Front der Eintracht (Sunniten) ca. 16 %, die Nationale Irakische Liste (Säkulare) ca. 9 %, die Irakische Dialogfront (Sunniten) ca. 4 % sowie sonstigen Gruppen ca. 5 % der Stimmen. Nach Abschluss der langwierigen Koalitionsverhandlungen wählte das Parlament am 22. Mai 2006 Nuri Al-Maliki von der Schiitenallianz zum Ministerpräsidenten. Mit dem Antritt seiner Regierung, an welcher fast alle politischen Gruppierungen beteiligt sind, ist der politische Übergangsprozess im Irak formal abgeschlossen. Das Parlament wählte am 22. April 2006 den amtierenden Staatspräsidenten Dschalal Talbani erneut zum Staatsoberhaupt.

Seit dem Antritt von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierten sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten.

Es bildete sich eine militante Opposition, die sich aus drei Hauptgruppen zusammensetzt: 1. ausländischen Kämpfern mit islamischen Hintergrund und Verbindung zu islamistischen Terrororganisationen wie der Gruppe um Abu Musab As-Sarqawi oder der Ansar As-Sunna; 2. arabisch-nationalistische Kräfte, die vom Hussein-Regime profitierten oder der Baath-Ideologie nahe standen und die im gegenwärtigen Irak keine Zukunft für sich sehen; 3. kleinere Gruppen von Irakern, die Vergeltung an den Koalitionsstreitkräften für erlittene Repressionen üben. Es kam dadurch zu Tausenden terroristischen Anschlägen und zu fortgesetzten offenen Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits (so AA-Lageberichte vom 24.11.2005, 11.1.2007 und 19.10.2007). Dadurch ist die Lage seit Beendigung der Hauptkampfhandlungen Anfang Mai 2003 äußerst unsicher geblieben. Hervorgerufen durch den Angriff sunnitischer Extremisten auf die schiitische Wallfahrtsmoschee in Samara im Februar 2006 kam es zu einer Eskalation der Gewalt zwischen Schiiten und Sunniten (so FAZ vom 5.12.2007). Die inter-konfessionellen Auseinandersetzungen haben vor allem in Bagdad bis Juni 2007 ein bisher nicht gekanntes Ausmaß an Gewalt erreicht. Berichten zufolge ereigneten sich konfessionell motivierte Verbrechen, wie Ermordungen, Folter und Entführungen von Angehörigen der jeweils anderen Glaubensrichtung. In vielen Städten kam es dadurch zu einer klaren Aufteilung von schiitischen und

sunnitischen Wohngebieten (so FAZ vom 5.12.2007). Seit einem halben Jahr gehen aber die Zahl der Anschläge und Opfer im ganzen Land stark zurück. Presseberichte zufolge haben eine Reihe von Faktoren diesen Erfolg ermöglicht. Zum einen hat die amerikanische Besatzungsmacht ein Konzept der klassischen Aufstandsbekämpfung entwickelt, das Wirkung zeigt. Ein wesentlicher Beitrag zur Niederschlagung der Aufstände war dabei der „sunnitische Seitenwechsel“, die in einer Stärke von 70.000 Mann auf Seite der Besatzungsmacht stehen und teilweise die sunnitischen Stadtviertel in Bagdad und in anderen Städten selbst kontrollieren (so FAZ vom 6.12.2007). Die Sunniten haben offenbar begriffen, dass sie in den vergangenen Jahren stetig an Boden verloren haben und deshalb eine neue Strategie einschlagen müssen. In der Eskalation der Gewalt wurden sie selbst aus der Hauptstadt Bagdad vertrieben. Zum Umdenken der Sunniten trug auch bei, dass sie der maßlosen Gewalt von Al-Kaida überdrüssig geworden sind (so auch FAZ vom 5.12.2007 „Rückgang der Gewalt“). Die in Massen nach Syrien geflüchteten Iraker kehren zwischenzeitlich in ihre Heimat zurück (so Financial Times Deutschland vom 2.1.2008 und auch Die Zeit vom 27.12.2007 und NZZ vom 30.11.2007 „Bange Rückkehr nach Bagdad“). Ferner ist eine Amnestie für militante Sunniten im Irak geplant (so SZ vom 28.12.2007) und im Januar 2008 ein Gesetz zur Eingliederung von Mitgliedern der von Sunniten dominierten Baath-Partei in den Staatsdienst erlassen worden (vgl. Spiegel-Online vom 12.1.2008). Durch dieses so genannte Versöhnungsgesetz wird die Eingliederung von Ex-Baathisten in den Staatsdienst ermöglicht. Davon profitieren vor allem die Sunniten. Andererseits bleiben aber diejenigen, die Verbrechen begangen und hohe Ränge im Regime von Saddam Hussein eingenommen haben, weiterhin vom Staatsdienst ausgeschlossen. Insgesamt hat damit keine der militanten Oppositionsgruppen und auch die schiitischen Milizen nicht die Oberhand gewinnen können. Insbesondere auch nicht die Anhänger des Regimes von Saddam Hussein. Nach Überzeugung des Gerichts werden die Kriegsbündnispartner im Verbund mit der irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnliche dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohten (so auch BayVG vom 12.10.2005 Az.: 23 B 05.30596).

2. Unter Gewichtung und Abwägung all dieser Umstände ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Klagepartei bei einer Rückkehr in ihre Heimat keine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 2007 BGBl. S. 1970 ff. zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Voraussetzungen einer politischen Verfolgung durch den Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) und b) AufenthG) liegen bei der Klagepartei nicht vor.

Dafür, dass der Klagepartei von den jetzigen Machthabern in ihrer Heimat asylerbliche Nachstellungen befürchten müsste, konnte ihrem Vorbringen vor dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren nichts entnommen werden.

Ebenso wenig kann dem Vorbringen der Klagepartei entnommen werden, dass ihr eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG droht.

Die Zugehörigkeit der Gruppe der Sunniten oder Schiiten begründet keinen Verfolgungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Es fehlt an einer Verfolgungshandlung mit asylrele-

vanten Merkmalen. Nur wenn die begründete Furcht vor Verfolgung im Wesentlichen auf die asylrelevanten Merkmale (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppen oder politische Überzeugung) zurückzuführen ist, begründet sie Verfolgungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Wenn keiner dieser fünf Gründe in einem engen Zusammenhang zu der Furcht vor Verfolgung steht, ist stattdessen nur der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen. Die Mitgliedschaft zur Gruppe der Sunniten im Irak, der - bezieht man die sunnitischen Kurden mit ein - etwa ein Drittel der irakischen Bevölkerung angehört, ist nicht geeignet, eine Gruppenverfolgung der Sunniten zu begründen. Die Sunniten stehen in Auseinandersetzung mit der größten konfessionellen Gruppe im Irak, den Schiiten, die die Mehrheit der irakischen Bevölkerung ausmachen und in den vergangenen politischen Systemen dieses Landes an der Macht kaum beteiligt waren. Die Schiiten strebten aber nach dem Machtwechsel die Vorherrschaft im Staat an. Die Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten im Irak sind somit Ausdruck eines Kampfes um die Vorherrschaft im Staat. Dieser Machtkampf innerhalb der muslimischen Mehrheitsgesellschaft kann nicht gleichgesetzt werden mit der ausgrenzenden Verfolgung religiöser Minderheiten (ebenso: Tiedemann in Asylmagazin 11/2007, S. 12 ff.). Selbst wenn man das anders sehen würde (vgl. VG Ansbach, U. v. 19.4.2007, AN 3 K 06.30312 und nunmehr auch BayVGH, U. v. 14.11.2007, 23 B 07.30496, der für die Gruppe der Sunniten aus dem Zentralirak ohne Fluchtalternative im Nordirak, eine Gruppenverfolgung durch die Schiiten annahm), so fehlt es angesichts der Größe der beiden Religionsgemeinschaften jedenfalls an der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte. Diese wäre nur dann gegeben, wenn für jeden Angehörigen der jeweiligen Gruppe landesweit nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit besteht. Auch insofern unterscheidet sich die Situation der Muslime im Irak, die regelmäßig auf den Rückhalt ihres Stammes zählen können, in qualitativ erheblicher Weise von der Lage der religiösen Minderheiten (vgl. Tiedemann, a.a.O., S. 13).

Außerdem hat sich die Lage der Gruppen der Sunniten und Schiiten seit dem Erkenntnisstand, der der oben genannten VGH-Entscheidung vom 14. November 2007 zugrunde lag, stark verbessert. Dies ergibt sich insbesondere aus den nachfolgenden in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen:

- Spiegel-Online vom 12. Januar 2008 „Irak beendet Ächtung der Baath-Partei“. Das irakische Parlament hat ein Gesetz zur nationalen Versöhnung verabschiedet: Mitglieder der Ex-Regierungspartei Baath, die keine Verbrechen begangen haben und auch keine Führungsfunktionen unter dem Regime von Saddam Hussein eingenom-

men haben, dürfen wieder für den Staat arbeiten. Das soll nicht nur der Versöhnung dienen, sondern auch den Verwaltungsapparat stärken.

- SZ vom 28. Dezember 2007 „Amnestie für militante Sunniten im Irak“. Danach sorgen sunnitische Milizen zusammen mit der US-Armee für die Sicherheit im Zentralirak und in ihren Wohn- und Stadtgebieten. Das Amnestiegesetz soll helfen, die seit dem Sturz von Saddam Hussein aus der Macht verdrängten Sunniten wieder in den politischen Prozess einzugliedern.
- FAZ vom 6. Dezember 2007 „Strategiewechsel im Irak zeigt Wirkung“. Die Sunniten haben durch die bürgerlichen Milizen einen Seitenwechsel vollzogen. 70.000 Sunniten kämpfen auf Seiten der Amerikaner und sichern ihre eigenen Stadt- und Wohngebiete. Das neue Konzept der US-Armee zur Aufstandsbekämpfung zeigt Erfolg. Es hat zu einer Truppenverstärkung und zu einer größeren Präsenz in den Stadtvierteln geführt. Die Anschläge schiitischer Milizen gingen zurück. Al-Kaida ist operationell geschlagen.
- FAZ vom 5. Dezember 2007 „Rückgang der Gewalt“. Auch hier wird über die Verbesserung der Sicherheitslage durch das Umdenken der sunnitischen Stämme und Bildung von Bürgermilizen berichtet. Die Verstärkung der amerikanischen US-Armee um 30.000 Mann und die neue Strategie „Surge“ nach dem „Modell Anbar“, zeigt Wirkung. Derzeit gibt es eine klare Trennung von schiitischen und sunnitischen Wohngebieten und damit auch weniger konfessionelle Auseinandersetzungen.
- Financial Times Deutschland vom 2. Januar 2008 „Zurück nach Bagdad“. Mit der verbesserten Sicherheitslage deutet sich eine dramatische Kehrtwende an. Die in Massen nach Syrien geflüchteten Iraker kehren in ihre Heimat zurück.
- SZ vom 25. Juni 2008 „Nicht mit letzter Sicherheit“. Fünf Jahre nach Kriegsbeginn scheinen die US-Besatzer und die irakische Armee das Land in den Griff zu bekommen. Die Zahl der Terror-Angriffe sei von monatlich 1.200 im Juni 2007 auf 200 in diesem Monat gefallen, so US-Quellen. Für die bessere Sicherheitslage gibt es ein Bündel von Gründen: Der „Surge“, die im Sommer 2007 von Washington eingeleitete Aufstockung der Truppen auf fast 160.000 Mann, zeigt Erfolg. Zum einen scheint die Terrorgruppe „Al-Qaida“ im Irak „in die Ecke“ gedrängt zu sein. Die Hochburgen in den Provinzen Al-Anbar und Ninive wurden von der irakischen Armee gestürmt - mit tatkräftiger US-Hilfe. Auch die Kämpfe zwischen den Religionsgruppen der Sunniten

und der Schiiten ebbten ab. Einer der Gründe dafür ist, dass die US-Armee den Sunniten seit Sommer gestattet, Milizen aufzustellen. Seit die Sunniten sich verteidigen können, sind die Massaker schiitischer Milizen zurückgegangen. Viele Stadtteile sind inzwischen auch rein sunnitisch oder schiitisch, es gibt kaum noch gemischt-religiöse Wohnviertel. Zudem trennen die Amerikaner die verfeindeten Gruppen auch noch durch den Bau hoher Betonmauer quer durch die Stadtteile Bagdads.

Zusammengefasst lässt sich feststellen: Es gab im letzten Halbjahr 2007 einen Strategiewechsel der Amerikaner, der Wirkung zeigt. Die Bürgermilizen der Sunniten übernehmen die Sicherheit ihrer Stadtviertel. Außerdem hat auch die Gewalt durch schiitische Milizen abgenommen, da diese ein Waffenstillstandsabkommen geschlossen haben. Zudem hat der irakische Staat Maßnahmen ergriffen, um die Sunniten wieder im Staatsleben zu integrieren, wie das Amnestiegesetz und das so genannte Versöhnungsgesetz zeigen. Die Schiiten waren nach dem Sturz von Saddam-Hussein im Staatsleben (Regierung, Parlament, Polizei, Militär) ohnehin stärker vertreten als die Sunniten und damit mächtiger. Insbesondere sollen die sunnitischen Milizen in die irakische Armee integriert werden. Damit hat der irakische Staat geeignete Schritte eingeleitet, um die Verfolgung der Sunniten oder einen ernsthaften Schaden für diese Volksgruppe zu verhindern. Nach Art. 7 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (so genannte Qualifikationsrichtlinie) ist damit ein Schutz generell gewährleistet (s. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie).

Weiter spielt eine Rolle, dass die Gewalt in vielen Städten in der Vergangenheit zu einer klaren Aufteilung von schiitischen und sunnitischen Wohngebieten geführt hat. Wo es kaum mehr gemischte Siedlungen gibt, ist die Wahrscheinlichkeit konfessionell geführter Auseinandersetzungen gering (so auch FAZ vom 5.12.2007 „Rückgang der Gewalt“).

Nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts fehlt es somit an einer gezielten Verfolgung der Gruppe der Sunniten aus asylrelevanten Verfolgungsgründen. Die Auswirkungen willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internen bewaffneten Konflikts begründen demgegenüber keinen primären Verfolgungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, sondern allenfalls sekundären Verfolgungsschutz nach Art. 15 C der Qualifikationsrichtlinie und nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (s. dazu noch näher unten). Aufgrund des oben aufgezeigten Strategiewechsels, des Einsatzes von Bürgermilizen zur Sicherung der Stadtviertel und der Maßnahmen zur Versöhnung zwischen Sunniten und Schiiten kann auch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen

nicht in der Lage sind, die Gruppe der Sunniten (oder Schiiten) vor Verfolgung zu schützen.

Die Klagepartei kann ihre Heimat auch erreichen. Nachdem die türkische Grenze zum Nordirak wieder geöffnet ist, besteht für irakische Staatsangehörige die grundsätzliche Möglichkeit der freiwilligen Rückreise über die Türkei in den Nordirak (vgl. hierzu BayVGH v. 21.09.2000, Az.: 23 B 00.30079). Problemlos ist die Einreise über Jordanien. Ersatzdokumente für freiwillige Rückkehrer werden von den deutschen Behörden ausgestellt (so AA v. 7.5.2004 S. 13/15).

3. Der Klagepartei stehen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu.

a) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG (früher § 53 Abs. 1 und 4 AuslG) kann dem Kläger nicht zugebilligt werden. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage, wonach eine Schutzgewährung nach dieser Vorschrift Verfolgungsmaßnahmen einer staatlichen oder staatsähnlichen Gewalt voraussetzten (so BayVGH vom 13.11.2003 Az.; 15 B 02.31.751 und BVerwGE 99, 331 unter Auseinandersetzung mit dem Urteil des EGMR vom 17.12.1996 71 (1995) 577/663), kann nach geltender Rechtslage in Umsetzung des Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 eine den subsidiären Schutz auslösende ernsthafte Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (so BVerwG vom 12.6.2007 - 10 C 24.07 und jetzt § 60 Abs. 11 AufenthG). Nach Art. 15 der Richtlinie gilt als ernsthafte Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (a) oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsstaat (b) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (c). Zwischenzeitlich wurde die EG-Richtlinie durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 27. August 2007 in § 60 Abs. 2, 3 und Abs. 7 umgesetzt.

im vorliegenden Fall liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Falle des Klägers nicht vor. Denn dies setzt voraus, dass eine konkrete Gefahr besteht. Die Gefahren, die durch die interkonfessionellen Auseinandersetzungen drohen, sind aber keine solchen konkreten individuellen Gefahren. Eine allgemeine Bedrohung, auf die sich der Kläger beruft, genügt dafür nicht (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie)).

- b) Dem Kläger steht auch nicht Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) zu. Diese Vorschrift knüpft allein an eine faktische Gefährdung an und setzt keine staatliche oder staatsähnliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwGE vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Regelung fragt im Unterschied zum Asylrecht nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht und von wem sie hervorgerufen wird; sie stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Für die Annahme einer „konkreten Gefahr“ genügt aber ebenso wenig wie im Asylrecht die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Die Gefahr muss vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegen, wobei das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Außerdem muss die Gefahr auch landesweit drohen.

Diese Voraussetzungen liegen in der Person des Klägers nicht vor.

- c) Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 3). Der neue § 60 Abs. 7 Satz 2 setzt Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie um (s. bereits oben). Der Anwendungsbereich des subsidiären Schutzes unmittelbar aus Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie ist aber auf solche ernsthaften Schäden begrenzt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu bewaffneten Konflikten und kriegsgleichen Zuständen ab einer bestimmten Größenordnung hinsichtlich Intensität und Dauer stehen, wie etwa landesweiten Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen, während die mit solchen Konflikten allgemein für die Bevölkerung mittelbar verbundenen nachteiligen Konsequenzen, wie etwa eine schlechte Sicherheits- und Versorgungslage jedenfalls hinsichtlich ihrer nachträglichen Auswirkungen nicht darunterfallen (so Hess. VGH vom 26.6.2007 - 8 ZU 452/06.A, veröffentlicht in AuAS 2007, 202). Nach dem Erwägungsgrund 26 der Qualifikationsrichtlinie stellen

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Auch Art. 15 Buchst. c der Richtlinie verlangt dem Wortlaut nach „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“ Demnach lässt die Richtlinie grundsätzlich keine allgemeine Bedrohung genügen, sondern setzt eine individuelle Bedrohung voraus (so auch BVerwG vom 15.5.2007 Az.: 1 B 217/01 zu Art. 15 Buchst. c der Richtlinie unter Hinweis auf den Erwägungsgrund Nr. 26 vor Art. 1 der Richtlinie). Eine solche besondere Gefährdung lässt sich den Erkenntnisquellen (vgl. u.a. AA vom 11.11.2007), etwa für Mitglieder der politischen Parteien im Irak, Journalisten sowie für die intellektuelle Elite des Iraks (z. B. Professoren, Ärzte, Künstler) entnehmen, so dass die Anwendung des Erwägungsgrunds Nr. 26 nicht zu einem Anwendungsausschluss oder Leerlaufen des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie führt (so auch VGH Baden-Württemberg vom 8.8.2007 - A 2 S 229/07, Asylmagazin 2007 S. 21/22). Bei den von der Klägerseite vorgetragene Vorfällen im Irak handelt es sich um Auswirkungen eines Konfliktes, denen die Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt ist. Solche nachträglichen allgemeinen Gefahren sind von der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG umfasst. Aufgrund der ausländerrechtlichen Erlasslage ist der Kläger derzeit wirksam vor einer Abschiebung in den Irak geschützt (s. dazu hoch näher unten Buchst. d).

Es besteht auch kein direkter Anspruch aus Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie. Wie oben ausgeführt, liegt eine individuelle Bedrohung nicht vor. Dies setzt aber die Richtlinie voraus.

- d) Letztlich kann der Kläger auch nicht im Hinblick auf die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak wegen allgemeiner Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. IA2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldung bis auf weiteres um sechs Monate zu verlängern sind. Mit IMS vom 24. November 2006 und 17. April 2007 wurde diese Erlasslage mit Ausnahme für einen äußerst begrenzten Personenkreis (Straftäter und Sicherheitsgefährder und Vorgaben des UNHCR hinsichtlich Volkszugehörigkeit und Herkunft) verlängert. Damit ist eine Erlasslage geschaffen worden, welche dem betroffenen Ausländer in Fällen einer allge-

meinen Gefahr derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass dem Kläger nicht zusätzlich Schutz vor Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren wäre (vgl. BayVGH vom 1.7.2004 Az. 23 B 04.30163, BVerwG vom 27.11.2007 Az. 10 B 119/07 zur gleichgelagerten Erlasslage in Baden-Württemberg, BVerwG v. 12.7.2001, Az.; 1 C 2/01, NVwZ 2001, 1420 und Beschl. vom 23.8.2006 - 1 B 60/06 und Hess. VGH vom 26.6.2007 - 8 ZU 452/06.A, AuAS 2007, 202). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist ebenso wie bei der Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AusIG nicht nur zu beachten, wenn Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 Satz 1 AusIG, jetzt § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Abs. 1 AufenthG, oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 54 AusIG, jetzt § 60 a AufenthG, besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbaren wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln. Dies gilt auch für die neue Rechtslage (s. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht mit der Entscheidung vom 23. August 2006 Az. 1 B 60/06 für die neue Rechtslage und auch für die Erlasslage im Irak bestätigt. Dies gilt auch für die Feststellung, dass eine Beseitigung der Sperrwirkung durch eine verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht in Betracht kommt, wenn Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 1 AufenthG oder ein Abschiebestopperlass nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bestehen oder wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt (s. Rdnr. 4 a.a.O.). Für den vergleichbar wirksamen Schutz eines Abschiebestopperlasses kommt es nur auf die Schutzwirkung der Duldung bzw. eines Erlasses im Hinblick auf eine drohende Abschiebung an, nicht aber auf die Folgewirkungen im Hinblick auf eine Verfestigung des Aufenthaltsrechts wie etwa einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung. Sofern es im Rahmen von § 25 Abs. 3 AufenthG zu Wertungswidersprüchen führen sollte, wenn es aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG wegen einer bestehenden Erlasslage, die (nur) die Erteilung von Duldungen vorsieht, nicht zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Bundesamt kommt, obwohl - möglicherweise - im Zielstaat eine extreme Gefahrenlage für den Betroffenen besteht, kann dem ggf. durch eine entsprechende Auslegung von § 25 Abs. 3 AufenthG Rechnung getragen werden (so BVerwG vom 23.8.2006 a.a.O., Rdnr. 4).

Allerdings ist der 19. Senat des BayVGH (Beschl. v. 18.3.2008 Az. 19 ZB 08.479) der Auffassung, dass die ausländerrechtliche Erlasslage, weil sie nicht aus humanitären

Gründen erfolgt sei, keinen mit § 60 a AufenthG vergleichbaren Schutz bietet. Auch wenn diese Rechtsprechung von der oben angegebenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2006 Az. 1 B 60/06 abweicht und auch nicht von den für Asylrecht-Irak zuständigen Senaten des BayVGH bestätigt wurde, erfolgt im vorliegenden Rechtsstreit auch eine Prüfung, ob dem Kläger Schutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 und Satz 3 AufenthG zusteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG voraus, dass dem Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren drohen. Die hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der allgemeinen Gefahr für den jeweiligen Ausländer markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (so BVerwG vom 14.11.2007 Az. 10 B 47/07). Dabei ist eine Gesamtschau und Gesamtbeurteilung der Gefahren erforderlich. Eine solche extreme Gefahrenlage besteht aber für den Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2007 schätzt die Sicherheitslage nicht nur in Bagdad prekär und auch in den Städten wie Baquba, Fallutscha, Ramadi, Samarra, Tal Afar, Kirkuk, Mossul und Basra als sehr angespannt ein. In Teilen des Nordiraks ist hingegen die Sicherheitslage besser als in den vorgenannten Gebieten. Der schiitisch dominierte Südirak weist eine geringere Anschlagdichte auf als der Zentralirak (s. dort 11.1). Danach überlagern sich mehrere ineinandergreifende Konflikte wie der Kampf der irakischen Regierung und der multinationalen Streitkräfte gegen Aufständische, Terroranschläge zumeist sunnitischer Islamisten gegen die Zivilbevölkerung, konfessionell-ethnische Auseinandersetzungen zwischen den großen Bevölkerungsgruppen der arabischen Sunniten, arabischen Schiiten und Kurden, aber auch mit den Minderheiten sowie Kämpfe zwischen Milizen um Macht und Ressourcen. Seit diesem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes hat sich aber die Lage im Irak deutlich verbessert, wie bereits oben ausgeführt wurde. Nach den dort angeführten Presseberichten gehen seit einem halben Jahr die Zahl der Anschläge und Opfer im ganzen Land stark zurück. Dies ist auf einem im letzten Halbjahr 2007 erfolgten Strategiewechsel der amerikanischen Armee und auf den verstärkten Einsatz der irakischen Armee sowie von sunnitischen Milizen zurückzuführen (vgl. dazu insbesondere Bericht der SZ vom 25.6.2008). Die verbesserte Sicherheitslage zeigt sich auch darin, dass die Zahl der Terror-Angriffe von monatlich 1.200 im Juni 2007 auf 200 im Juni

2008 zurückgegangen ist (vgl. SZ vom 25.6.2008). Zahlreiche Iraker, die in die Nachbarländer geflüchtet waren, sind zwischenzeitlich wieder zurückgekehrt (s. Nachweise oben 1.). Auch die Kämpfe zwischen den Religionsgruppen der Sunniten und Schiiten sind abgeebbt. Zwar hat sich die Sicherheitslage im Irak noch nicht mit letzter Sicherheit stabilisiert. Es bestehen auch Unterschiede, insbesondere in der Provinz Diyala herrschen noch Kämpfe mit der Terrorgruppe Al-Quaida (vgl. SZ vom 25.6.2008). Es besteht aber doch unter Würdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts keine so extreme Gefahrenlage, die, sofern kein Abschiebestopperlass bestünde, die Feststellung eines Abschiebeverbotes in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 rechtfertigen würde. Auch die Versorgungslage im Irak mit Nahrungsmitteln, Trinkwasser und Stromversorgung ist nicht derartig schlecht, dass eine extreme Gefährdung angenommen werden müsste. Das Gericht hat zur Einschätzung der Sicherheits- und Versorgungslage auch die im angefochtenen Bescheid angeführten Erkenntnisquellen einbezogen und folgt den Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Es sieht deshalb im Übrigen gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

#### **Hinweis auf Vertretungszwang:**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden.